



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**



12908/04 (Presse 283)

(OR. en)

## **MITTEILUNG AN DIE PRESSE**

2610. Tagung des Rates

### **Umwelt**

Luxemburg, den 14. Oktober 2004

Präsident

**Pieter VAN GEEL**

Staatssekretär für Umweltfragen der Niederlande

# **P R E S S E**

---

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel. +32 (0)2 285 8716 / 6319 Fax: +32 (0)2 285 8026  
[press.office@consilium.eu.int](mailto:press.office@consilium.eu.int) <http://ue.eu.int/Newsroom>

12908/04 (Presse 283)

1  
**DE**

## **Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung**

Der Rat erzielte politische Einigung über den Entwurf einer Richtlinie über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der Mineral gewinnenden Industrie. Ferner erzielte der Rat politische Einigung über den Entwurf einer Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase sowie über den Entwurf einer Richtlinie über Emissionen von Klimaanlage in Kraftfahrzeugen.

Der Rat verabschiedete einen Beschluss über den Abschluss des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe.

Der Rat nahm ferner eine Empfehlung zur Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten an.

Schließlich verabschiedete der Rat eine Verordnung über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen.

## INHALT<sup>1</sup>

<b>TEILNEHMER</b> .....	<b>5</b>
-------------------------	----------

### **ERÖRTERTE PUNKTE**

HOCHWASSERRISIKOMANAGEMENT* – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	7
ABFÄLLE AUS DER MINERAL GEWINNENDEN INDUSTRIE.....	10
FLUORIERTE TREIBHAUSGASE .....	11
KLIMAÄNDERUNGEN – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	12
ÖKOLOGISCH EFFIZIENTE INNOVATIONEN IM RAHMEN DES LISSABONNER PROZESSES – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	15
NACHHALTIGE STRASSENVERKEHRSPOLITIK .....	17
FINANZIERUNG VON NATURA 2000*.....	18
STÄDTISCHE UMWELT – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i> .....	19
KYJIW + 1 .....	21
SONSTIGES .....	22

### **SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE**

#### *UMWELT*

– Beseitigung von Schadstoffen – Stockholmer Übereinkommen* .....	23
---	----

#### *AUSSENBEZIEHUNGEN*

– Libyen – Aufhebung der Sanktionen und des Waffenembargos .....	23
--	----

<sup>1</sup>

- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
- Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://ue.eu.int> eingesehen werden.
- Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch \* gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

*BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK*

- Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten..... 23

*GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ*

- Sichere Verwendung von Materialien und Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen\* ..... 24

**TEILNEHMER**

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren wie folgt vertreten:

**Belgien:**

Bruno TOBBACK  
Evelyne HUYTEBROECK

Minister der Umwelt und der Pensionen  
Ministerin der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,  
zuständig für die Umwelt

**Tschechische Republik:**

Libor AMBROZEK

Minister für Umwelt

**Dänemark:**

Connie HEDEGAARD

Ministerin für Umwelt

**Deutschland:**

Jürgen TRITTIN

Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-  
sicherheit

**Estland:**

Olavi TAMMEMÄE

Stellvertretender Minister für Umwelt

**Griechenland:**

Stavros KALOGIANNIS

Staatssekretär, Ministerium für Umwelt, Raumordnung  
und öffentliche Arbeiten

**Spanien:**

Cristina NARBONA RUIZ

Ministerin für Umwelt

**Frankreich:**

Serge LEPELTIER

Minister für Umweltschutz und nachhaltige Entwicklung

**Irland:**

Dick ROCHE

Minister für Umwelt, Natur- und Kulturerbe und örtliche  
Selbstverwaltung

**Italien:**

Alessandro PIGNATTI

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

**Zypern:**

Efthymios EFTHYMIU

Minister für Landwirtschaft, Naturre Ressourcen und Umwelt

**Lettland:**

Raimonds VEJONIS

Minister für Umwelt

**Litauen:**

Arūnas KUNDROTAS

Minister für Umwelt

**Luxemburg:**

Lucien LUX

Minister für Umweltschutz, Minister für Verkehr

**Ungarn:**

Miklós PERSÁNYI

Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft

**Malta:**

George PULLICINO

Minister für Angelegenheiten des ländlichen Raums und  
Umwelt

**Niederlande:**

Pieter VAN GEEL

Staatssekretär für Wohnungswesen, Raumordnung und  
Umweltfragen

Melanie SCHULTZ van HAEGEN-MAAS GEESTERANUS

Staatssekretärin für Verkehr, Wasserwirtschaft und  
öffentliche Arbeiten

**Österreich:**

Josef PRÖLL

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt  
und Wasserwirtschaft

**Polen:**

Krzysztof SZAMALEK

Staatssekretär, Ministerium für Umweltschutz

**Portugal:**

Jorge MOREIRA DA SILVA

Staatssekretär beim Minister für Umwelt und  
Raumordnung

**Slowenien:**

Janez KOPAČ

Minister für Umwelt, Raumordnung und Energie

**Slowakei:**

László MIKLÓS

Minister für Umwelt

**Finnland:**

Jan-Erik ENESTAM

Minister für Umwelt

**Schweden:**

Lena SOMMESTAD

Ministerin für Umwelt

**Vereinigtes Königreich:**

Margaret BECKETT

Ministerin für Umwelt, Ernährung und Angelegenheiten  
des ländlichen Raums

.....

**Kommission:**

Margot WALLSTRÖM

Mitglied

## ERÖRTERTE PUNKTE

### HOCHWASSERRISIKOMANAGEMENT\* – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat nahm die folgenden Schlussfolgerungen an:

"DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

ERKENNT AN,

- dass es in Europa in den letzten Jahren zu zahlreichen Hochwasserereignissen kam, bei denen Menschen ihr Leben verloren oder verletzt wurden sowie Schäden an Eigentum und Infrastruktur entstanden;
- dass Hochwasserereignisse die von der Europäischen Union angestrebte nachhaltige Entwicklung untergraben können und Gesundheits- und Umweltschäden sowie wirtschaftlichen Schaden verursachen;
- dass das Hochwasserrisikomanagement Bestandteil der integrierten Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten ist, einem ganzheitlichen Ansatz folgen sollte und damit zusammenhängende Politikbereiche sowie die bereits geleisteten Anstrengungen berücksichtigen sollte;
- dass die Tätigkeiten des Menschen zu einer Zunahme der Wahrscheinlichkeit und der negativen Auswirkungen (extremer) Hochwasserereignisse beitragen und dass die Klimaänderung ebenfalls zu einer Zunahme von Hochwasserereignissen führen wird;
- dass Hochwasserereignisse zwar nicht ganz verhindert werden können, es jedoch möglich ist, das Risiko für Menschen, Vermögenswerte und Umwelt zu verringern;
- dass unterschiedliche Arten von Hochwasserereignissen unterschiedliche Maßnahmen zur Verringerung der Wahrscheinlichkeit und der Auswirkungen ihres Eintritts erfordern und dass vorbeugende, langfristige und integrierte Konzepte, die auf raumplanerischen Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen (nationale, regionale und lokale Ebene) beruhen, ebenfalls zu einer besseren Nutzung von Land, Flusseinzugsgebieten und Küstengebieten führen;
- dass das Hochwasserrisikomanagement finanzielle Auswirkungen hat und dass eine geeignete Finanzierung durch die EU aus bestehenden Instrumenten eine Rolle spielen kann;

BERÜCKSICHTIGT,

- dass aufgrund des Grundsatzes der Subsidiarität und der bestehenden Möglichkeiten der Mitgliedstaaten ein erhebliches Maß an Flexibilität auf lokaler und regionaler Ebene sowie auf Ebene der Flusseinzugsgebiete gewährleistet werden muss, insbesondere was die Organisation und Verantwortung der Behörden, die Hochwassermanagementpläne und Risikokarten, das Schutzniveau sowie die Maßnahmen und Zeitpläne zur Erreichung der gesteckten Ziele betrifft;

## BEGRÜSST UND WÜRDIGT

- die Einschätzung der Europäischen Kommission hinsichtlich der Bedeutung des Hochwasserschutzes, bei der laufende oder geplante Maßnahmen auf EU-Ebene sowie auf grenzüberschreitender, nationaler und regionaler Ebene berücksichtigt werden;
- die Mitteilung der Kommission zum Hochwasserrisikomanagement, einschließlich der wichtigsten Elemente des gemeinsamen EU-Aktionsprogramms;

## STELLT ÜBEREINSTIMMEND FEST,

- dass die Mitgliedstaaten und die Kommission im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs abgestimmte Maßnahmen ergreifen sollten, um das Niveau des Hochwasserschutzes zu verbessern und das potenzielle Risiko für die EU-Bürger sowie für Eigentum, Vermögenswerte und Umwelt in Europa zu verringern, und dabei die mittel- und langfristige zu erwartenden Auswirkungen der Klimaänderung berücksichtigen sollten;
- dass die Öffentlichkeit und die zuständigen Behörden stärker für das Hochwasserrisiko sensibilisiert werden müssen;
- dass die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission – und gegebenenfalls Drittstaaten – bei der Hochwasservorsorge, beim Hochwasserschutz und bei der Schadensbegrenzung zu verbessern ist und dabei die bestehenden Instrumente, Strukturen und Vereinbarungen, wie beispielsweise das Katastrophenschutzverfahren der Gemeinschaft, bestmöglich zu nutzen sind;
- dass die (europäische) Forschung und der Austausch von Wissen und Erfahrungen über alle Aspekte des Hochwasserrisikomanagements für alle Arten von Hochwasser, einschließlich der Hochwasservorhersage- und -warnsysteme, unter Nutzung der bestehenden Netze auszubauen sind;
- dass die Ausarbeitung und Durchführung eines europäischen Aktionsprogramms mit integrierten Maßnahmen für Hochwasservorsorge, Hochwasserschutz und Schadensbegrenzung eine gute Möglichkeit ist, um zu einem integrierten und abgestimmten Konzept zu gelangen;
- dass die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission auf der Grundlage der Mitteilung im Rahmen der regelmäßigen Treffen der EU-Wasserdirektoren und in Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten und interessierten Kreisen den Inhalt eines solchen europäischen Aktionsprogramms ausarbeiten sollten;

- dass die Mitgliedstaaten Hochwasserrisikomanagementpläne und Hochwasserrisikokarten für Flusseinzugsgebiete und Küstengebiete erstellen bzw. umsetzen sollten, wobei dies bei grenzüberschreitenden Flusseinzugsgebieten in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und den betreffenden Drittstaaten erfolgen sollte; ausgenommen sind Flusseinzugsgebiete und Küstengebiete, die nach Ansicht der Mitgliedstaaten nicht von den negativen Auswirkungen eines Hochwassers betroffen sind oder bei denen sich bei geeigneter Planung und/oder aufgrund laufender Maßnahmen ein solches Vorgehen als nicht erforderlich erweist;
- dass die im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie erstellten Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete und die Hochwasserrisikomanagementpläne Bestandteile der integrierten Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten sind; bei beiden Prozessen sollte daher das Synergiepotenzial genutzt werden;
- dass bei der Erstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne und der Hochwasserrisikokarten die in der Mitteilung und dem dazugehörigen Anhang genannten Leitlinien zu berücksichtigen sind;

#### ERSUCHT

- die Kommission, vorzugsweise bis Mitte 2005 einen geeigneten Vorschlag für ein europäisches Aktionsprogramm für das Hochwasserrisikomanagement vorzulegen und dabei diese Schlussfolgerungen und die in der informellen Sitzung der EU-Wasserdirektoren geführten Beratungen zu berücksichtigen."

## **ABFÄLLE AUS DER MINERAL GEWINNENDEN INDUSTRIE**

Der Rat erzielte politische Einigung über den Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der Mineral gewinnenden Industrie (Kommissionsvorschlag: *Dok. 10143/03*).

Die ungarische und die österreichische Delegation enthielten sich der Stimme.

Ziel des Richtlinienentwurfs ist es, Unfälle und daraus resultierende Schäden für die Umwelt und die menschliche Gesundheit, die bei der Behandlung und der Entsorgung von Abfällen aus der Mineral gewinnenden Industrie entstehen können, dadurch zu verhindern, dass Mindestanforderungen zur Verbesserung der Bewirtschaftung dieser Abfälle festgelegt werden.

Die Abfälle aus der Mineral gewinnenden Industrie machen mit einem jährlichen Gesamtvolumen von über 400 Mio. Tonnen 29 % des gesamten Abfallaufkommens in der EU aus. Die Bewirtschaftung dieser Abfälle ist mit Risiken verbunden. In mehreren Mitgliedstaaten ist es bereits zu schweren Bergbauunfällen gekommen, so z.B. in Aberfan, Aznalcóllar und Baia Mare.

Um das oben genannte Ziel zu erreichen, wurden in den Richtlinienentwurf folgende Hauptelemente aufgenommen:

- Bedingungen für die Erteilung von Betriebsgenehmigungen,
- allgemeine Verpflichtungen für die Bewirtschaftung von Abfällen,
- Verpflichtung zur Charakterisierung der Abfälle vor ihrer Entsorgung oder Behandlung,
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Einrichtungen zur Abfallbewirtschaftung,
- Verpflichtung zur Erstellung von Stilllegungsplänen,
- Verpflichtung zur Gewährleistung einer angemessenen finanziellen Sicherheit.

Abfälle aus der Mineral gewinnenden Industrie unterliegen derzeit den allgemeinen Bestimmungen der Abfallrahmenrichtlinie (75/442/EWG) sowie der Richtlinie über Abfalldeponien (1999/31/EG), und auch nach der Annahme des Richtlinienentwurfs werden diese Richtlinien auf die von den neuen Bestimmungen nicht abgedeckten Aspekte weiterhin Anwendung finden.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 31. März 2004 abgegeben, und der nun vereinbarte Text wird nach abschließender Überarbeitung in allen Gemeinschaftssprachen dem Europäischen Parlament in Form eines gemeinsamen Standpunkts zur zweiten Lesung vorgelegt.

## FLUORIERTE TREIBHAUSGASE

Der Rat erzielte mit qualifizierter Mehrheit politische Einigung über

- den Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte fluorierte Treibhausgase,
- den Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Emissionen von Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG (Dok. 13630/04).

Die dänische und die österreichische Delegation stimmten dagegen; die belgische, die portugiesische und die schwedische Delegation enthielten sich der Stimme.

Die beiden dem Rat vorliegenden Textentwürfe sind aus einem einzigen Verordnungsvorschlag der Kommission hervorgegangen. Im Interesse einer Verringerung der Verwendung fluorierte Gase in Klimaanlagen von Kraftfahrzeugen wurde jedoch ein gesonderter Vorschlag vorgelegt, der sich auf die geltenden Vorschriften über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen stützt (Richtlinie 70/156/EWG).

Die Entwürfe von Rechtsakten sollen zentrale Elemente der ersten Phase des im Juni 2000 aufgelegten Europäischen Programms zur Klimaänderung darstellen, mit denen kostenwirksame Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen fluorierte Treibhausgase eingeführt werden, die die Europäische Gemeinschaft in die Lage versetzen könnten, ihre Kyoto-Ziele zu erreichen, ohne dass es zu Störungen des Binnenmarktes kommt.

Zu diesem Zweck regelt der auf die Artikel 95 und 175 des Vertrags gestützte Verordnungsentwurf die Reduzierung der Emissionen, die Verwendung, die Rückgewinnung und die Zerstörung der in Anhang A des Kyoto-Protokolls aufgeführten fluorierte Treibhausgase. Ferner regeln die Vorschriften der Verordnung die Kennzeichnung und die Entsorgung von Erzeugnissen und Ausrüstungen, die diese Gase enthalten, die Berichterstattung über diese Gase, die Verwendung von Schwefelhexafluorid, das Inverkehrbringen von Erzeugnissen und Ausrüstungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, sowie die Ausbildung und Zulassung des Personals, das an den im Verordnungsentwurf vorgesehenen Tätigkeiten beteiligt ist.

Der Richtlinienentwurf betrifft speziell Emissionen fluorierte Treibhausgase aus in Kraftfahrzeugen eingebauten Klimaanlagen. Es wird eine Regelung mit dem Ziel eingeführt, Klimaanlagen mit einem Treibhauspotenzial (GWP-Wert) von über 150 schrittweise aus dem Verkehr zu ziehen.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 31. März 2004 abgegeben, und der nun vereinbarte Text wird nach seiner abschließenden Überarbeitung in allen Gemeinschaftssprachen dem Europäischen Parlament in Form eines gemeinsamen Standpunkts zur zweiten Lesung vorgelegt.

## **KLIMAÄNDERUNGEN – *Schlussfolgerungen des Rates***

Der Rat nahm die folgenden Schlussfolgerungen an:

"Der Rat der Europäischen Union

1. SIEHT mit großer Besorgnis das weltweit zu beobachtende Ausmaß der Klimaänderungen und STELLT FEST, dass, wie aus dem Bericht der Europäischen Umweltagentur (EUA) über die Auswirkungen der Klimaänderungen in Europa ("Impacts of Europe's changing climate") vom August 2004 hervorgeht, die Klimaänderungen in Europa größere Auswirkungen zeitigen als ursprünglich erwartet: Die Temperaturen sind in den letzten 100 Jahren in Europa stärker als im weltweiten Durchschnitt gestiegen (0,95 °C in Europa im Vergleich zu 0,7 °C weltweit); acht von neuen Gletschern ziehen sich erheblich zurück; extreme Wettererscheinungen wie Dürren, Hitzewellen und Hochwasser nehmen zu; HEBT HERVOR, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung der Klimaänderungen beschleunigt umgesetzt werden müssen, und zwar insbesondere angesichts der Schlussfolgerung, zu der der EUA gelangt ist und wonach selbst bei einer erheblichen Reduzierung der Emissionen in den kommenden Jahrzehnten das Klimasystem sich weiter ändern wird und die Gesellschaften in der ganzen Welt sich auf die Folgen gewisser unvermeidbarer Klimaänderungen einstellen müssen; BEKRÄFTIGT, dass die EU weiterhin entschlossen ist, den Entwicklungsländern bei der Bewältigung der nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen beizustehen, und HEBT HERVOR, dass es notwendig ist, die Auswirkungen des Klimawandels einzudämmen, um die auf internationaler und nationaler Ebene unternommenen Bemühungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele voranzubringen;
2. BEKRÄFTIGT, dass – im Hinblick auf das Endziel des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (nachstehend "das Übereinkommen" genannt), das darin besteht, eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems zu verhindern – der Anstieg der durchschnittlichen globalen Oberflächentemperatur im Jahr insgesamt höchstens 2 °C über dem vorindustriellen Niveau liegen darf, damit große Risiken, insbesondere unumkehrbare Auswirkungen des Klimawandels eingegrenzt werden können; RÄUMT EIN, dass auch schon eine Erhöhung um 2 °C beträchtliche Auswirkungen auf die Ökosysteme und die Wasserressourcen hätte; BETONT, dass der globale Temperaturanstieg um höchstens 2 °C über dem vorindustriellen Niveau als langfristiges Gesamtziel bei den Bemühungen um eine Verringerung der mit dem Klimawandel verbundenen Gefahren im Einklang mit dem Vorsorgeprinzip angestrebt werden sollte; ERKENNT AN, dass die Wirtschaft langfristige Entscheidungen nur dann treffen kann, wenn eine langfristige und umfassende politische Perspektive im Hinblick auf die Förderung von Investitionen und die Entwicklung und Verbreitung von Technologie – auch im Hinblick auf kosteneffiziente Maßnahmen – gegeben ist;
3. ERKENNT AN, dass neuere wissenschaftliche Erkenntnisse nahe legen, dass der weltweite Temperaturanstieg aufgrund der Treibhausgasemissionen und die damit verbundenen Auswirkungen noch erheblich größer sein könnten als ursprünglich angenommen; STELLT FEST, dass dies sehr nachdrücklich die Notwendigkeit einer dringenden globalen Antwort deutlich macht und SIEHT in diesem Zusammenhang der Tagung des Europäischen Rates im Frühjahr 2005 ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN, auf der ja als Beitrag zu den weltweiten Bemühungen zur Erreichung des Endziels des Übereinkommens mittel- und langfristige Strategien zur Verringerung der Emissionen und entsprechende Zielvorgaben geprüft werden sollen;

4. BEKRÄFTIGT die Zusage der erweiterten Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, ihren jeweiligen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und dem Kyoto-Protokoll nachzukommen; BETONT, dass der Ratifizierung des Protokolls große Bedeutung zukommt und dass das Protokoll dringend in Kraft treten muss; STELLT FEST, dass die Umsetzung des Protokolls Vorteile für die Wirtschaft mit sich bringen und insbesondere im Bereich der Verbesserung der Energieeffizienz Investitionen fördern kann, und zwar unter anderem im Wege der Gemeinsamen Umsetzung, und dass dringend umfangreiche Durchführungsprozesse einzuleiten sind, damit diese Gelegenheiten voll ausgeschöpft werden können; DRÄNGT daher die Staaten, die das Protokoll noch nicht ratifiziert haben, dies zu tun; BEGRÜSST in diesem Zusammenhang die Entscheidung der Regierung der Russischen Föderation, der Duma den Vorschlag zur Ratifizierung des Protokolls zu unterbreiten;
5. BEKRÄFTIGT ERNEUT, dass die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten entschlossen sind, die Klimaänderungen im Rahmen des Übereinkommens und des Kyoto-Protokolls zu bekämpfen und weiterhin auf eine Stärkung des globalen Vorgehens hinzuwirken, wobei die gemeinsamen, wenn auch unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten berücksichtigt werden; BETONT, dass die EU Politiken und Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels vorantreibt, mit denen sich Ergebnisse erzielen lassen; SIEHT ERWARTUNGSVOLL den im Jahr 2005 darzulegenden Fortschritten und dem Gedankenaustausch mit anderen Vertragsparteien über die Ergebnisse der Politiken zur Abschwächung der Klimaänderungen entgegen, wobei er sich bewusst ist, dass es eine Zeit dauern wird, bis sich sämtliche Politiken positiv auf die Emissionstrends auswirken, und BETONT in diesem Zusammenhang die Bedeutung, die dem überarbeiteten System zur Überwachung der Treibhausgasemissionen in der Gemeinschaft und zur Umsetzung des Kyoto-Protokolls zukommt, das ein hervorragendes Instrument zur Überwachung und Bewertung der Fortschritte der EU bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen darstellt;
6. BEGRÜSST die Fortschritte, die bei der Umsetzung des EU-Systems für den Handel mit Emissionsrechten und des entsprechenden EU-Verzeichnissystems erzielt wurden, und SIEHT dem frühzeitigen Anlaufen eines Emissionshandels zwischen mehr als 10.000 Anlagen, die etwa 50 % der CO<sub>2</sub>-Emissionen ausmachen, ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN, da dies zu einer flexiblen und kosteneffizienten Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll beitragen wird; WEIST NACHDRÜCKLICH AUF die Annahme der Richtlinie HIN, durch die das EU-System für den Emissionshandel mit den projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls verknüpft wird und den Unternehmen in der EU mehr Flexibilität eingeräumt wird, ihre Kosten gesenkt werden und eine nachhaltige Entwicklung in der ganzen Welt unterstützt wird; HAT VOR zu prüfen, wie Verbindungen zu den Emissionshandelssystemen anderer Vertragsparteien hergestellt werden können; BEGRÜSST in diesem Zusammenhang den Antrag Norwegens, das norwegische System bereits ab 2005 an das EU-System für den Emissionshandel anzubinden;

7. BETONT ERNEUT, dass auf eine Wirtschaft mit geringen Kohlenstoffemissionen hingearbeitet werden muss; WEIST AUF die politische Erklärung der im Juni 2004 in Deutschland abgehaltenen internationalen Konferenz über erneuerbare Energien HIN, wonach erneuerbare Energien zusammen mit einer gesteigerten Energieeffizienz unter anderem erheblich zu einer nachhaltigen Entwicklung, zur Verbesserung des Zugangs zu Energie – insbesondere für Arme – und zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beitragen können; HEBT HERVOR, dass die Johannesburger Koalition für erneuerbare Energiequellen ein ständiges Forum für gleich gesinnte Länder, die gemeinsam auf das Ziel hinarbeiten, den Gesamtanteil an erneuerbaren Energien beträchtlich zu erhöhen, sein sollte und einen Beitrag für die Arbeiten der Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD) in den Jahren 2006/2007 leisten könnte; BEGRÜSST in diesem Zusammenhang die Inbetriebnahme der globalen Datenbank für Politiken und Maßnahmen im Bereich der erneuerbaren Energien ("Global Renewable Energy Policies and Measures Database") und die Fortschritte, die durch die "Initiative für geduldiges Kapital" ("Patient Capital Initiative") zur Gründung eines globalen Dachfonds für erneuerbare Energien ("Global Renewable Energy Fund of Funds"), aus dem Unternehmer im Bereich erneuerbarer Energien in Entwicklungs- und Übergangsländern Risikokapital zu erschwinglichen Bedingungen erhalten sollen, erzielt wurden; SIEHT der Weltkonferenz über Energie für Entwicklung ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN, die im Dezember 2004 in den Niederlanden stattfinden wird und in deren Mittelpunkt Energiepolitiken für eine nachhaltige Entwicklung in Entwicklungsländern stehen werden; STELLT in diesem Zusammenhang FEST, dass auf der Tagesordnung der CSD für 2006/2007 unter anderem die Punkte Energie für eine nachhaltige Entwicklung, Industrielle Entwicklung, Luftverschmutzung und Klimaänderungen stehen;
8. ERINNERT DARAN, dass dringend Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen in Verbindung mit der Verwendung von Bunkerkraftstoffen im internationalen Verkehr erforderlich sind, und zwar unter Berücksichtigung der Vereinbarung im von der Europäischen Gemeinschaft angenommenen sechsten Umweltaktionsprogramm, wonach spezifische Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Luft- und Seeverkehr bis 2002 im Rahmen der ICAO und bis 2003 im Rahmen der IMO ermittelt werden sollten; WIEDERHOLT seinen Aufruf vom Dezember 2001, Oktober 2002 und Dezember 2003 an die Kommission, derartige Maßnahmen rechtzeitig zu erwägen und vor 2005 entsprechende Vorschläge vorzulegen; SIEHT – ohne marktgestützte Optionen ausschließen zu wollen – ERWARTUNGSVOLL der Untersuchung der Kommission ENTGEGEN, wie die Auswirkungen der Luftfahrt auf das Klima über das EU-System für den Emissionshandel angegangen werden können.
9. ERINNERT an die Verpflichtung aus der "Politischen Erklärung von Bonn", Mittel für die Entwicklungsländer zur Abschwächung der Klimaänderungen bereitzustellen, BEKRÄFTIGT seine Entschlossenheit, ab 2005 jährlich 369 Mio. US Dollar zur Verfügung zu stellen, und BESTÄTIGT, dass die betreffenden Mitgliedstaaten ab 2006 in ihren nationalen Mitteilungen über ihre jeweiligen Beiträge Bericht erstatten werden;
10. BETONT, dass im Rahmen des die Klimaänderungen betreffenden VN-Prozesses rasch mit der Prüfung eines Rahmens für die Zeit nach 2012 begonnen werden muss, und WEIST in diesem Zusammenhang ERNEUT DARAUF HIN, dass die Abschwächung der Klimaänderungen einen Eckstein der aktuellen und der künftigen Politiken im Bereich der Klimaänderungen darstellt, und – da Klimaänderungen nun bereits unvermeidbar sind – die Anpassung an Klimaänderungen ein anderer Kernbereich dieser Politiken ist;
11. BEGLÜCKWÜNSCHT alle Vertragsparteien des Übereinkommens zu den Fortschritten, die in den zehn Jahren seiner Durchführung erzielt wurden; SIEHT der Teilnahme an den Erörterungen in Arbeitsgruppen auf hoher Ebene auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien im Dezember 2004 in Buenos Aires, in denen ein Austausch über die erzielten Ergebnisse und die künftigen Herausforderungen stattfinden wird, ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN."

## **ÖKOLOGISCH EFFIZIENTE INNOVATIONEN IM RAHMEN DES LISSABONNER PROZESSES – *Schlussfolgerungen des Rates***

Der Rat nahm die nachstehenden Schlussfolgerungen zu folgendem Thema an: *UMWELTSCHONEND, DURCHDACHT, WETTBEWERBSORIENTIERT – Die Chancen für ökologisch effiziente Innovationen im Rahmen des Lissabonner Prozesses.*

"Der Rat der Europäischen Union

ERINNERT an das in Lissabon beschlossene strategische Ziel der EU, den wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu schaffen, der sich durch ein Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt auszeichnet, und an ihr Ziel, eine ökologisch hoch effiziente Wirtschaft zu entwickeln, die der Tragfähigkeit der Umwelt Rechnung trägt, und STIMMT DARIN ÜBEREIN, dass eine der wichtigsten Herausforderungen darin besteht, die positiven Synergien zwischen Umweltschutz und Wettbewerbsfähigkeit zu verstärken und zu nutzen, um dafür zu sorgen, dass die Lissabonner Strategie zur Erreichung der EU-Ziele der nachhaltigen Entwicklung beiträgt, wie dies in den Schlussfolgerungen zur Strategie für nachhaltige Entwicklung auf Frühjahrstagungen des Europäischen Rates dargelegt wurde;

BETONT, dass ökologisch effiziente Innovationen sich positiv auf die Wettbewerbsfähigkeit in Europa auswirken. Sie tragen nicht nur dazu bei, durch höhere Energie- und Ressourceneffizienz die Kosten der Unternehmen zu senken, sondern schaffen auch neue Lead-Märkte. Wenn Europa diese Chancen voll ausschöpft, kann es einen deutlichen Vorsprung vor der Konkurrenz gewinnen und zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zu wirtschaftlichem Wachstum beitragen;

UNTERSTREICHT, dass gemeinsame Anstrengungen mit der Wirtschaft nötig sind, um die durch ökologisch effiziente Innovationen gebotenen Chancen in vollem Umfang zu nutzen. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit der Wirtschaft und anderen Akteuren sollte aktiv auf die Bestimmung und Festlegung von Rahmenbedingungen zur Förderung ökologisch effizienter Innovationen hingewirkt werden;

BETONT, dass es dringend geboten ist, vor allem durch eine zügige Umsetzung des Aktionsplans für Umwelttechnologie (ETAP) ökologisch effizienten Innovationen eine angemessene, wettbewerbsorientierte Marktperspektive zu eröffnen und durch eine wirksame Kombination von Instrumenten, wie z.B.

- leistungsorientiertes umweltgerechtes Beschaffungswesen,
- steuerliche Anreize,
- Reform von Subventionen, die beträchtliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben und mit der nachhaltigen Entwicklung unvereinbar sind, und
- Fazilitäten mit Risikoteilung, speziell für KMU,

für eine Internalisierung der externen Kosten zu sorgen;

HEBT HERVOR, dass künftige Politik, einschließlich Rechtsvorschriften und Langzeitzielen, zukunftsweisend, ergebnisorientiert und berechenbar gestaltet werden sollte, um der Entwicklung und Markteinführung ökologisch effizienter Innovationen den Weg zu ebnet. Dazu sind die einschlägigen rechtlichen Regelungen einer ausgewogenen Bewertung zu unterziehen;

FORDERT die Kommission und andere Ratsformationen auf, bei der Ausarbeitung ihrer Beiträge für die Frühjahrstagung 2005 des Europäischen Rates den positiven Einfluss einzubeziehen, den ökologisch effiziente Innovationen auf die Erreichung der Zielsetzung von Lissabon haben, und die erforderlichen praktischen Maßnahmen einzuleiten, um die damit verbundenen Vorteile voll auszuschöpfen."

Diese Schlussfolgerungen dienen als Beitrag für die Frühjahrstagung 2005 des Europäischen Rates, auf der der Schwerpunkt auf den Fortschritten bei der Umsetzung der Lissabonner Strategie und der Strategie der Union für nachhaltige Entwicklung liegen sollte, zumal zum selben Zeitpunkt die Halbzeitüberprüfung der Lissabonner Strategie sowie die Überprüfung der Strategie für nachhaltige Entwicklung anstehen.

## NACHHALTIGE STRASSENVERKEHRSPOLITIK

Der Rat führte auf der Grundlage eines Arbeitsdokuments des Vorsitzes (*Dok. 13052/04*) eine Aussprache über das Thema nachhaltige Straßenverkehrspolitik.

Die Delegationen erörterten folgende Fragen:

- Verringerungsraten und Zeitplan für die NO<sub>x</sub>-Ausstoßnormen bei Diesel-Pkw und leichten Diesel-Nutzfahrzeugen. Bedeutung folgender Aspekte: Dringlichkeit der Gesundheits- und Umweltprobleme; Verfügbarkeit von Techniken zur Verringerung des NO<sub>x</sub>-Ausstosses und Anreize zur technologischen Entwicklung (die Technologie antreibendes oder der Technologie folgendes Vorgehen); Kosten und wirtschaftliche Auswirkungen.
- Zeitplan für Kommissionsvorschläge zur Festlegung strengerer Geräuschemissionsnormen für Reifen und Fahrzeuge und Rolle des Rates (Umwelt) bei der Ausarbeitung und Festlegung von Geräuschemissionsnormen.
- Ziele und Gestaltungsmittel einer EU-Strategie für energieeffizientere Pkw nach 2008/2009. Sollten die Rechtsvorschriften bereits jetzt für den Fall geprüft werden, dass freiwillige Verpflichtungen nicht erreichbar sein sollten?

Bei den Beratungen des Rates war zu bewerten, welche Optionen kurzfristig wünschenswert und durchführbar sind, um die Tätigkeiten der Kommission unterstützen und die Beschlussfassung in einem späteren Stadium beschleunigen zu können.

Nachhaltige Straßenverkehrspolitik ist ein prioritäres Anliegen im Rahmen der Strategie für nachhaltige Entwicklung, und bislang nimmt das Verkehrsaufkommen weiter zu. Politische Optionen sollten zur Lösung der dringenden Probleme in Bezug auf die Gesundheit und die Qualität der städtischen Umwelt sowie zur Erreichung der Kyoto-Ziele beitragen. Es besteht eine Synergie mit der thematischen Strategie für Umwelt und Gesundheit und mit der geplanten thematischen Strategie für städtische Umwelt. Die Optionen sollten ferner dazu beitragen, die Ziele der Union insbesondere in den Bereichen Luftqualität, Lärm und Klimaänderungen zu erreichen.

**FINANZIERUNG VON NATURA 2000\***

Der Rat führte auf der Grundlage eines Arbeitsdokuments des Vorsitzes (*Dok. 12999/04*) zu der Mitteilung der Kommission mit dem Titel "Finanzierung von Natura 2000" (*Dok. 11590/04*) eine Aussprache über dieses Thema.

Die Delegationen erörterten folgende Fragen:

- Kann die Verfügbarkeit von Kofinanzierungsmitteln der Gemeinschaft für Natura-2000-Vorhaben durch die von der Kommission befürwortete "Option der Einbeziehung" verbessert werden?
- Gibt es Bedenken hinsichtlich etwaiger Finanzierungslücken?
- Wie lässt sich die Finanzierung von Natura 2000 unter Berücksichtigung der derzeitigen und künftigen Kofinanzierungsmöglichkeiten und Prioritäten der verschiedenen Finanzierungsinstrumente und der Bestimmungen des Artikels 8 der Habitat-Richtlinie sicherstellen?

Die Aussprache bot dem Rat Gelegenheit für einen Gedankenaustausch über die von der Kommission in ihrer Mitteilung unterbreiteten Vorschläge und insbesondere für eine weitere Präzisierung der "Option der Einbeziehung".

Die Kommission schlägt vor, Natura 2000 in die umfassendere Raumordnungspolitik der Gemeinschaft einzubeziehen, so dass die gemeinschaftliche Kofinanzierung der Natura-2000-Projekte vorwiegend über die bestehenden Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft erfolgen würde. Sie hat ferner Verordnungen über den Fonds für die ländliche Entwicklung und die Strukturfonds angenommen, um die Verfügbarkeit von Mitteln aus diesen Fonds für die Natura-2000-Projekte zu erhöhen.

## **STÄDTISCHE UMWELT – *Schlussfolgerungen des Rates***

Der Rat nahm die folgenden Schlussfolgerungen im Zusammenhang mit der Mitteilung an, die die Kommission im Februar 2004 zum Thema "Entwicklung einer thematischen Strategie für städtische Umwelt" vorgelegt hat (*Dok. 6462/04*):

### "DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

1. ERINNERT DARAN, dass es gemäß dem Beschluss Nr. 1600/2002/EG über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere laut Erwägungsgrund 27 sowie laut Artikel 2 Absatz 2, Artikel 4 und Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe h, konzentrierter Bemühungen bedarf, um eine bessere und gesündere Umwelt zu schaffen und durch Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung einen Beitrag zu hoher Lebensqualität und sozialer Wohlfahrt für die Bürger zu leisten; des Weiteren wird mit dem Beschluss als prioritäre Maßnahme eine thematische Strategie für städtische Umwelt eingeführt;
2. BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission mit dem Titel 'Entwicklung einer thematischen Strategie für städtische Umwelt'; BEFÜRWORTET, dass die in diesem Dokument enthaltene Analyse der in den städtischen Gebieten Europas bestehenden Umweltprobleme und vorliegenden Umweltbedingungen als Grundlage für die künftige thematische Strategie dienen soll; SCHLIESST SICH AUSSERDEM den vier Themenschwerpunkten – Städtepolitik, Verkehr, Bau und Stadtgestaltung – AN, die alle eindeutig mit wirtschaftlichen und sozialen Fragen im Zusammenhang stehen und für die nachhaltige Entwicklung städtischer Gebiete von Bedeutung sind; HEBT HERVOR, dass auch strategische Umweltfragen angegangen werden müssen, um die Auswirkungen von Städten auf ihr weiteres Umfeld zu verringern;
3. IST DER AUFFASSUNG, dass Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der thematischen Strategie für städtische Umwelt ergriffen werden, unter anderem dazu beitragen müssen, Luftverschmutzung und Lärmbelastung zu verringern, und BETONT, dass es wichtig ist, auf Gemeinschaftsebene weiterhin den Schwerpunkt auf quellenbezogene Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf den Verkehr, zu legen;
4. TEILT DIE AUFFASSUNG, dass bei der weiteren Ausarbeitung der Aktionen und Maßnahmen, die im Rahmen der thematischen Strategie für städtische Umwelt vorgeschlagen werden, Folgendes berücksichtigt werden sollte:
  - das Subsidiaritätsprinzip, durch das bei dem Spektrum der möglichen Aktionen und Maßnahmen, die auf Gemeinschaftsebene sowie auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu treffen sein werden, für Ausgewogenheit gesorgt wird;
  - die Vielfalt, die die städtischen Gebiete Europas in geografischer, kultureller, geschichtlicher und sonstiger Hinsicht aufweisen, sowie die bestehenden (Verwaltungs-)Strukturen in den Mitgliedstaaten;

- die Erfahrungen, die von den Städten übernommen werden können, die über Pläne, Umweltmanagementsysteme und Strategien zur nachhaltigen Entwicklung, die sich als tauglich erwiesen haben, verfügen, mit dem Ziel, in den europäischen Städten die Nachhaltigkeit zu verbessern;
- die gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten bestehenden Anforderungen für Pläne, Überwachung und Berichterstattung im Bereich der städtischen Umwelt, damit die Kohärenz gewahrt bleibt;
- freiwillige Aktionen und Maßnahmen, durch die für die Bürger in den städtischen Gebieten Europas eine gesündere Umwelt und eine höhere Lebensqualität erreicht werden sollen;
- die Vernetzung mit anderen wichtigen europäischen Politikbereichen und ganz besonders mit den anderen thematischen Strategien;
- die Ausgewogenheit zwischen den drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung, wobei in der thematischen Strategie für städtische Umwelt der Schwerpunkt auf die Säule Umwelt gelegt werden sollte;
- die Auswirkungen von Städten auf ihr Hinterland;

5. ERSUCHT die Kommission,

- die Begründung für die vorgeschlagenen Verpflichtungen, einen Umweltmanagementplan aufzustellen, ein Umweltmanagementsystem aufzubauen und einen Plan für nachhaltigen Nahverkehr zu erstellen, in Anbetracht des Subsidiaritätsprinzips sowie der auf Gemeinschaftsebene und auf einzelstaatlicher Ebene geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren zu überprüfen;
- die vorgeschlagene Anwendung dieser vorgenannten eventuellen Verpflichtungen auf Hauptstädte und Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern, unter anderem im Hinblick auf die Notwendigkeit eines Konzepts für Ballungsräume und auf die Beseitigung etwaiger verwaltungstechnischer Hindernisse weiter zu prüfen;
- zu prüfen, ob das "offene Koordinierungsverfahren" für die Umsetzung der thematischen Strategie für städtische Umwelt angewendet werden kann."

**KYJIW + 1**

Der Rat führte einen Gedankenaustausch über die Konferenz der Umweltminister der Länder Osteuropas, des Kaukasus und Zentralasiens (EECCA) und ihrer Partnerländer, die am 21./22. Oktober 2004 in Tiflis (Georgien) stattfindet (Kyjiw + 1), und er erörterte die Frage, wie die EU diesen Prozess künftig weiterhin unterstützen kann.

Im Vordergrund der Beratungen des Rates standen die zusätzlichen Anstrengungen, die sowohl die Gemeinschaft als auch die Mitgliedstaaten unternehmen müssen, um die EECCA-Länder dabei zu unterstützen, die auf der Konferenz von Kyjiw im Mai 2003 vereinbarte Strategie in der Region umzusetzen (z.B. verbesserte Finanzierung, optimale Nutzung des vorhandenen Fachwissens und bessere Koordinierung der verschiedenen Aktivitäten in der Region).

## SONSTIGES

Der Rat wurde über die folgenden Punkte informiert:

- Aarhus-Paket (*Dok. 13206/04*)
- 7. Konferenz der Vertragsparteien des Baseler Übereinkommens (25. bis 29. Oktober 2004) (*Dok. 13203/04*)
- Workshop zur Umweltdimension der Folgenabschätzung (Berlin, 17. und 18. Juni 2004) (*Dok. 13205/04*)
- 16. Konferenz der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls (22. bis 26. November 2004, Prag, Tschechische Republik) (*Dok. 13408/04*)

## **SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE**

### **UMWELT**

#### **Beseitigung von Schadstoffen – Stockholmer Übereinkommen\***

Der Rat nahm den Beschluss über den Abschluss des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe an (*Dok. 12649/04*).

Das Übereinkommen schafft einen Rahmen für die Einstellung der Herstellung, Verwendung sowie Ein- und Ausfuhr von zwölf prioritären Schadstoffen sowie für deren sichere Handhabung und Entsorgung und für die Unterbindung oder Reduzierung unbeabsichtigter Freisetzungen. Ferner enthält das Übereinkommen Bestimmungen für die Aufnahme neuer Chemikalien in die Liste.

### **AUSSENBEZIEHUNGEN**

#### **Libyen – Aufhebung der Sanktionen und des Waffenembargos**

Aufgrund seines Beschlusses vom 11. Oktober 2004 verabschiedete der Rat einen Gemeinsamen Standpunkt und eine Verordnung zur Aufhebung der restriktiven Maßnahmen und des Waffenembargos gegen Libyen, nachdem die libysche Regierung die Resolutionen 748 (1992) und 883 (1993) des VN-Sicherheitsrates hinsichtlich der Übernahme der Verantwortung für das Handeln libyscher Beamter, der Zahlung angemessener Entschädigungen und der Lossagung vom Terrorismus akzeptiert hat (*Dok. 12734/04 und 12764/04*).

Mit dem Beschluss wird die Resolution 1506 des VN-Sicherheitsrates vom September 2003 in Bezug auf die restriktiven Maßnahmen umgesetzt. Das Waffenembargo war von der EU im Jahr 1986 verhängt worden. Die Beschlüsse sind Teil einer EU-Politik des Engagements gegenüber Libyen (siehe Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 11. Oktober 2004, 12770/04 Presse 276, S. 8).

### **BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK**

#### **Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten**

Der Rat nahm die Empfehlung zur Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten an, die die Empfehlung des Rates vom 22. Juli 2003 ersetzt (*Dok. 10081/04*).

Der Rat schließt sich in seiner Empfehlung den politischen Kernbotschaften des von der Task Force "Beschäftigung" unter dem Vorsitz von Wim Kok erstellten Berichts an und erklärt mithin, dass die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner folgenden Maßnahmen ab sofort Vorrang einräumen sollten: Die Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte und der Unternehmen steigern; mehr Menschen auf den Arbeitsmarkt bringen und dort halten und dafür sorgen, dass Arbeit sich für alle lohnt; mehr und effizienter in Humankapital und das lebenslange Lernen investieren; die wirksame Durchsetzung der Reformen durch bessere Politikgestaltung sicherstellen.

Ferner werden für jeden einzelnen Mitgliedstaat spezifische Empfehlungen und Prioritäten formuliert.

### **GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

#### **Sichere Verwendung von Materialien und Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen\***

Der Rat verabschiedete die Verordnung über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Verbraucherinteressen sicherzustellen (*Dok. 3676/04*).

Die Verordnung schreibt eine angemessene Kennzeichnung oder Information vor, damit die Verbraucher im Einklang mit den Lebensmittelvorschriften bei der sicheren und bestimmungsgemäßen Verwendung von Materialien und Gegenständen unterstützt werden. Ferner wird die Verwendung von Materialien verboten, die einen beginnenden Verderb von Lebensmitteln kaschieren oder Lebensmittel farblich verändern sollen, was die Verbraucher irreführen kann.

Die Verordnung wurde im Mitentscheidungsverfahren mit dem Europäischen Parlament angenommen.